

S a t z u n g

Über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen
vom 7. Januar 1975

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25.7.1955 (GesBl. S. 129) in Verbindung mit § 1 der Ersten Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung vom 31.10.1955 (GesBl. S. 235) hat der Gemeinderat am 07.01.1975 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen werden durch Anschlag an der Verkündungstafel des Rathauses durchgeführt.
- (2) Auf den Anschlag wird gleichzeitig durch das Mitteilungsblatt der Gemeinde Stegen "Amtliche Bekanntmachungen und Mitteilungen" hingewiesen.

§ 2

Die Anschlagsfrist beträgt eine Woche.

§ 3

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzungen über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen der bisherigen Gemeinden Eschbach vom 17.3.1967, Stegen vom 25.10.1967 und Wittental vom 14.3.1973 außer Kraft.

Stegen, den 7.1.1975




(Birkenmeier)
Amtsverweser

Die umseitige Satzung wurde öffentlich bekanntgemacht durch
Anschlag an der Verkündungstafel der Rathäuser Stgen und
Eschbach vom 14.1.1975 bis 21. Jan 1975

Der Hinweis auf den Anschlag erfolgte durch das amtliche Mit-
teilungsblatt der Gemeinde "Amtliche Bekanntmachungen und
Mitteilungen" am 10.1.1975 (Nr. 2/10. Jahrgang).

Anzeige an die Rechtsaufsichtsbehörde ist am 21. Jan. 1975
erfolgt.

Birkenmeyer
(Birkenmeyer)
Amtsverweser